

Neufassung

der Vorlage

für die Sitzung

der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz

am 29.08.2017

Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin

A. Problem

Am 1. August 2017 ist das Gesetz über das Leichenwesen (Brem. GBl. S. 210) in Kraft getreten. Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen ist zukünftig jede Leiche durch einen besonders qualifizierten Leichenschauarzt oder eine besonders qualifizierte Leichenschauärztin zu untersuchen. Nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Leichenwesen regelt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin durch Verordnung.

B. Lösung

Der von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgelegte Verordnungsentwurf trägt diesem Regelungsbedarf Rechnung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Entwurf und die Begründung verwiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen sind nicht gegeben.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Der Inhalt des Verordnungsentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Von dort wurde angeregt, die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes Bremerhaven von der Pflicht zur Qualifizierung nach § 2 Abs. 3 auszunehmen, weil sie in der Vergangenheit in Bremerhaven bereits die Leichenschauen durchgeführt haben und bis zum Jahresende 2017 auch die qualifizierte Leichenschau unter der Supervision des Instituts für Rechtsmedizin durchführen werden.

Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden. Auch andere Ärzte und Ärztinnen haben nach dem alten Gesetz über das Leichenwesen Leichenschauen durchgeführt. Gleichwohl soll durch die besondere Qualifizierung eine deutliche Steigerung der Qualität der Leichenschauen herbeigeführt werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier zwischen den Ärztinnen und Ärzten des Gesundheitsamtes Bremerhaven und denen, die ebenfalls Leichenschauen durchgeführt haben, differenziert werden soll, auch wenn bei den Ärzten des Gesundheitsamtes Bremerhaven mehr Erfahrungen in der Durchführung der Leichenschau vorliegen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die über die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin zu.

Anlage/n:

| Verordnungsentwurf (Neufassung) und Begründung

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin

Vom XX.XX.2017

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 210 - 2127-c-1) verordnet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin.

§ 2

Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin

(1) Ärzte und Ärztinnen, die die Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Rechtsmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, verfügen über die hinreichende Qualifikation als Leichenschauarzt oder Leichenschauärztin.

(2) Ärzte und Ärztinnen, die sich in einer Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Rechtsmedizin befinden, können die Qualifikation zur Durchführung der qualifizierten Leichenschau im Rahmen der Weiterbildung erhalten. Über das Vorliegen der hinreichenden Qualifikation entscheidet die Leitung des Instituts für Rechtsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH anhand des Weiterbildungsfortschritts.

(3) Ärzte und Ärztinnen, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 oder Absatz 2 verfügen, können die Qualifikation als Leichenschauarzt oder Leichenschauärztin durch erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 22 Stunden á 45 Minuten erwerben, die von dem Institut für Rechtsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH angeboten und durchgeführt wird. An der Prüfung wirkt eine auswärtige Fachärztin für Rechtsmedizin oder ein auswärtiger Facharzt für Rechtsmedizin mit. Qualifizierungen von Ärzten und Ärztinnen zum Leichenschauarzt oder zur Leichenschauärztin, die nicht durch das Institut für Rechtsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH durchgeführt worden sind, werden

durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz anerkannt, wenn sie in Umfang und Inhalt gleichwertig sind.

§ 3

Umfang und Inhalt der Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung zum Leichenschauarzt oder zur Leichenschauärztin nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil umfasst mindestens 16 Stunden á 45 Minuten, der praktische Teil mindestens 6 Stunden á 45 Minuten.

(2) Der theoretische Teil der Qualifizierung beinhaltet folgende Themengebiete:

1. Todesdefinition, Todesfeststellung, Todeszeitbestimmung,
2. rechtliche Grundlagen, Todesart und Todesursache,
3. Ausfüllen der Todesbescheinigungen,
3. Gewaltarten,
4. Tod durch Hitze,
5. Tod im Wasser,
6. Intoxikation,
7. Todesfälle in Krankenhäusern und Heimen (Pflegeschieden),
8. Todesfälle bei Kindern,
9. Identifikation,
10. Meldepflichten, Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten,
11. Umgang mit Angehörigen,
12. Gewebespende, Versorgung der Leichen, Hygiene,
13. Spurenasservierung, Probenentnahmen, Dokumentation.

(3) Der praktische Teil der Qualifizierung umfasst folgende Inhalte:

1. praktische Übungen an der Leiche: Leichenschau, Todeszeitbestimmung, Dokumentation, Spurenasservierung, Probenentnahme,
2. Teilnahme an mindestens einer Sektion,
3. Durchführung von mindestens fünf Leichenschauen unter Anleitung des Instituts für Rechtsmedizin bei der Gesundheit Nord gGmbH.

(4) Die Qualifizierung schließt mit einer Prüfung, die aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht, ab. Über die erfolgreich bestandene Qualifizierung erhält der Arzt oder die Ärztin ein Zertifikat nach einem von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgegebenen Muster.

§ 4

Übergangsregelung

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes Bremerhaven bis zum 31. Dezember 2017 als qualifiziert im Sinne des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.xx.2017

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Nach § 8 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 210 – 2127-c-1) ist zukünftig im Land Bremen jede Leiche einer qualifizierten Leichenschau zu unterziehen. Das heißt, dass die Leichenschau nicht mehr von jedem Arzt oder jeder Ärztin vorgenommen werden darf, sondern nur noch von solchen Ärzten und Ärztinnen, die entweder Fachärzte oder –ärztinnen für Rechtsmedizin sind, sich in einer entsprechenden Weiterbildung befinden oder die eine speziell für die Durchführung der Leichenschau qualifizierende Fortbildung absolviert haben.

Nach § 8 Absatz 3 regelt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Anforderungen an die Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin durch Verordnung und legt die Fortbildungsinhalte fest.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Verordnung legt die Anforderungen an die Qualifikation und die Inhalte der qualifizierenden Fortbildung abschließend fest.

Zu § 2 (Qualifikation des Leichenschauarztes oder der Leichenschauärztin)

Nach Absatz 1 verfügen Ärzte und Ärztinnen, die eine Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Rechtsmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, bereits qua Verordnung als qualifiziert für die Durchführung der Leichenschau.

Nach Absatz 2 verfügen grundsätzlich auch Ärztinnen und Ärzte, die sich in einer entsprechenden Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Rechtsmedizin befinden, über die Qualifikation zur Durchführung der qualifizierten Leichenschau. Diese besondere Qualifikation liegt jedoch nicht bereits zu Beginn der Weiterbildung vor, sondern setzt einen gewissen Fortgang innerhalb der mehrjährigen Weiterbildung voraus. Da die Verantwortung für die Durchführung der qualifizierten Leichenschau nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen beim Institut für Rechtsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH liegt, entscheidet die Leitung des Instituts anhand des jeweiligen Weiterbildungsfortschritts darüber, ob der sich weiterbildende Arzt oder die sich weiterbildende Ärztin bereits über hinreichend Weiterbildungskenntnisse verfügt, um zur Durchführung der Leichenschau hinreichend qualifiziert zu sein.

Absatz 3 betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die weder eine Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Rechtsmedizin erfolgreich abgeschlossen haben noch sich in einer solchen Weiterbildung befinden und deren Weiterbildungsengang so weit fortgeschritten ist, dass sie hinreichend qualifiziert sind. Ärzte und Ärztinnen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, haben, wenn sie die qualifizierte Leichenschau im Land Bremen durchführen wollen, eine entsprechende Fortbildung durchzuführen. Die Fortbildung hat einen Umfang von mindestens 22 Stunden à 45 Minuten. Im Land Bremen werden diese Fortbildungen vom Institut für Rechtsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH angeboten und durchgeführt. Ärzte und Ärztinnen, die eine entsprechende Fortbildung zur Qualifizierung zum Leichenschauarzt oder zur Leichenschauärztin auf andere Art absolviert haben, bedürfen der Gleichwertigkeitsanerkennung dieser Fortbildung durch die Senatorin für Wissenschaft,

Gesundheit und Verbraucherschutz. Diese Regelung dient dazu, eine gleichmäßige Qualität der qualifizierten Leichenschau im Land Bremen zu gewährleisten.

Zu § 3 (Inhalt der Qualifizierung)

§ 3 regelt die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Qualifizierungsmaßnahme zum Leichenschauarzt oder zur Leichenschauärztin.

Nach Absatz 1 muss die Fortbildung einen Mindestumfang von 22 Stunden à 45 Minuten aufweisen. Sie gliedert sich in einen theoretischen Teil von mindestens 16 Stunden à 45 Minuten und einen praktischen Teil von mindestens 6 Stunden à 45 Minuten.

In Absatz 2 werden die inhaltlichen Themen festgelegt, die im Rahmen der Fortbildung behandelt werden müssen. Es handelt sich zum einen um sehr spezielle Themen der Rechtsmedizin, deren Kenntnisse für die Durchführung einer qualifizierten Leichenschau unumgänglich sind. Zum anderen sind Themenbereiche zu behandeln, die sich konkret auf das Gesetz über das Leichenwesen beziehen, wie etwa Meldepflichten, die Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten.

In Absatz 3 werden die Inhalte festgelegt, die Bestandteil des praktischen Teils der Fortbildung zu sein haben. Hier geht es darum, die theoretischen Kenntnisse im Bereich der Leichenschau in die Praxis umzusetzen. Fünf Leichenschauen sind in diesem Zusammenhang gemeinsam mit einem Rechtsmediziner des Instituts für Rechtsmedizin der Gesundheit Nord gGmbH durchzuführen, um die gleichmäßige Qualität der qualifizierten Leichenschauen im Land Bremen zu gewährleisten.

Nach Absatz 4 hat die durch das Institut für Rechtsmedizin durchzuführende Qualifizierung zum Leichenschauarzt oder zur Leichenschauärztin mit einer Prüfung abzuschließen, die aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht. Die Inhalte der Prüfung legt das Institut für Rechtsmedizin fest. Es führt auch die Prüfung durch. Hierdurch soll sichergestellt sein, dass ein Arzt oder eine Ärztin, der oder die im Land Bremen die qualifizierte Leichenschau durchführt, auch über hinreichend Kenntnisse verfügt, diese Aufgabe wahrzunehmen. Eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen wird nicht festgelegt. Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung erhält der Arzt oder die Ärztin ein Zertifikat.

Zu § 4 (Übergangsregelung)

Für die Stadt Bremerhaven ist in § 4 eine Übergangsregelung getroffen worden. Bis zum 31. Dezember 2017 gelten die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes Bremerhaven als qualifiziert zur Durchführung von Leichenschauen nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.